

317 358

**Sparkasse**  
des Kreises Friedeberg Nm.

**Sparbuch**

**N<sup>o</sup>. 6672**

Die Kreis-Sparkasse ist an Wochentagen geöffnet von  
**Vormittags 8 bis Nachmittags 1/2 3 Uhr.**

Die Zinsen werden am Jahreschluß den Einlagen  
zuschrieben und von da ab mit verzinst.

Auf Wunsch werden dieselben zu jeder Zeit nach Fälligkeit — auch  
nach dem Januar-Monat — zurückgezahlt.

Druck von Emil Mehnert, Kreisblatt-Druckerei, Friedeberg Nm.









# Sparbuch

Nr. 6672

der

Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm.

für

Frau Lotta Gladisch geb. Kury

Frany Thal

Ausgefertigt unter Bezugnahme auf die nachgehefteten Satzungen.

Der Vorstand.

Max. Juppert Langen-Hirshel



Ausgegeben Friedeberg Nm., den 7. ten November 1917

Thumann

Kontroll-Nr. 25831

Rendant.





Zu diesem Titelbogen gehören 6 Quittungsseiten, welche die Nummern 4 bis 15 führen.

**Raum für amtliche Vermerke.**

(Eintragungen seitens der Inhaber sind unzulässig.)

AUFWERTG. ANGEMELDET

Zinssatz	3 %
----------	-----

Fortsetzung folgt Seite 16.









Datum			Betrag in Buchstaben
Jahr	Monat	Tag	
1917	Nov.	7.	Zwanzig fünf hundert Mark Zinsen für 19 <sup>17/20</sup>
1920	Sept.	6.	Ein Pfund Mark Zinsen 1920/22
			Zwanzig fünf hundert zwanzig Pfund Zinsen 1927 Zinsen für 19 <sup>28/30</sup>
			Ein Pfund RM 100 Zinsen für 19 <sup>31/32</sup> Zinsen für 19 <sup>33/36</sup> Zinsen für 19 <sup>37/40</sup>

15% Aufwertung  
umgestellt auf:

2% Höher-  
Aufwertung

Guthaben am 31. 12. 1939  
RM 402,11

Ausgleichsamt  
Wilmersdorf

-1. FEB. 1954

J.A.  
Penz

1/3  
6 1/2  
für  
Klein  
Walden





Einlage		Rückzahlung		Stand des Guthabens		Unterschrift des Kassierers   Buchhalters als Quittung	
M	ct	M	ct	M	ct		
1500				1500		M. Kucharski	Jack
11172				161172			
		111		150072		M. Kucharski	P. Klein
14441				164513			
				Ruc			
				22573		P. Kucharski	K. Kucharski
6750				23248			
3146				26394			
3010				29404			
3002				32406			
4448				36854			
4496				41350			

BERLINER BANK  
 - 8 MAI 1954  
 Seitenbetrag  
 AUSGLEICHSGUTSCHRIFT

BERLINER BANK  
 - 8 MAI 1954  
 AUSGLEICHSGUTSCHRIFT

1/3  
 13 1/2 90  
 für  
 Kucharski



























5500

Datum			Betrag in Buchstaben
Jahr	Monat	Tag	



Einlage		Rückzahlung		Stand des Guthabens		Unterschrift des Kassierers   Buchhalters als Quittung	
<i>fl</i>	<i>ct</i>	<i>fl</i>	<i>ct</i>	<i>fl</i>	<i>ct</i>		
Übertrag							
Seitenbetrag							











**Raum für amtliche Vermerte.**  
(Eintragungen seitens der Inhaber sind unzulässig.)





# Satzung

für die

## Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm.

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Name, Sitz und Zweck.

##### § 1.

Die im Jahre 1848 von dem Kreise Friedeberg Nm. gegründete Sparkasse führt den Namen Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm., bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Friedeberg Nm.

Sie hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

#### Gewährleistung.

##### § 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Kreis-Anstalt. Ihre Bestände dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberpräsidenten nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet der Kreis Friedeberg Nm.

### II. Verwaltung der Kasse.

#### Vorstand.

##### § 3.

Den Vorstand der Kreis-Sparkasse bildet der Kreis-Ausschuß.

##### § 4.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

##### § 5.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.

Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.





### Revisionen.

#### § 6.

Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kreis-Kommunalkasse revidiert wird, von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu revidieren.

Mindestens ein Mal im Jahre hat der Vorstand eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Revision der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem Kreistage vorzulegen. Dieser ist befugt, ein oder zwei seiner Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Revision beizuordnen.

### Rechnungslegung.

#### § 7.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen drei Monaten dem Vorstande einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung dem Kreistage zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen hat.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluß der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer auszulegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jeder Zeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

### Kassenbeamte.

#### § 8.

Zur Besorgung der Kassengeschäfte muß mindestens ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

Die Kassenbeamten sind als Beamte des Kreises anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließt der Kreistag. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) Anwendung, sofern nicht durch eine Beschlußfassung des Kreistages gemäß § 21 dieses Gesetzes eine abweichende Regelung erfolgt. Die Namen des Kassensführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.





§ 9.

Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quittungsleistung berechtigten Kassenbeamten sind im Kassenlokal auszuhängen.

Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Kreisausschusse zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Alle bei der Kassenverwaltung und den Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen.

§ 10.

Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 Mark bis zu 6000 Mark angenommen.

Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

Einlagen von nicht im Bezirke des Kreises wohnenden Personen können zurückgewiesen werden.

Sparbücher.

§ 11.

Jeder Einleger erhält ein auf Namen lautendes, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Abrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsberechnungstabelle beigelegt ist.

Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassensführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben und eine Gebühr von 25 Pfennigen dafür zu entrichten.

§ 12.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erloschene Konten können wieder belegt werden.





### Rückzahlung der Einlagen.

#### § 13.

Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuführen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff der Zivil-Prozess-Ordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung, oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. G.-B. nachweist.

#### § 14.

Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 100 Mk. verpflichtet. Im übrigen erfolgt die Rückgewähr von Einlagen

von mehr als 100 Mark bis 200 Mark 2 Wochen,

von mehr als 300 Mark bis 600 Mark 4 Wochen,

von mehr als 600 Mark bis 1000 Mark 2 Monate,

von mehr als 1000 Mark bis 2000 Mark 3 Monate,

über 3000 Mark 6 Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 8 Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kün-





digungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

### **Gesperrte Sparbücher.**

#### § 15.

Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperrvermerk in das Sparbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

### **Uebertragbarkeit der Spareinlagen.**

#### § 16.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Junehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.





Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

### **Verzinsung der Einlagen.**

#### **§ 17.**

Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit  $3\frac{4}{10}\%$  verzinst.

Beträge unter 1 Mark werden nicht verzinst.

Der Kreistag ist ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5 % zu erhöhen oder bis zu 3 % zu ermäßigen.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 35 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens zwei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Für Einlagen, die in den ersten drei Kalendertagen des Monats gemacht werden, werden auch für den laufenden Monat Zinsen gewährt. Bei Rückzahlungen werden die Zinsen stets nur bis zum 1. desjenigen Monats berechnet, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für die an den letzten beiden Tagen eines Monats abgehobenen Summen werden die Zinsen bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt, berechnet.

Der Kreistag ist ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

#### **§ 18.**

Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben dem Kreise Friedeberg Nm. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

### **Verkehr durch die Post.**

#### **§ 19.**

Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparerers zu bewirken.





Eine Gewährleistung irgend einer Art aus diesen Ueberfendungen übernimmt die Sparkasse nicht.

### **Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.**

#### § 20.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Legitimation des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgemacht. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeboden und für kraftlos erklärt werden.

### **IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.**

#### **Allgemeines.**

#### § 21

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 22),
2. in Inhaberpapieren (§ 23),
3. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel unter Bürgschaft (§ 24),
4. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel neben Unterpand (§ 25),
5. in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände (§ 26),
6. in Darlehen an Genossenschaften (§ 27),
7. vorübergehend bei öffentlichen Banken (§ 28).

#### **Hypotheken und Grundschulden.**

#### § 22.

Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Garantieverbandes und der Kreise Landsberg Stadtkreis, Landsberg Landkreis, Soldin, Arnswalde, Filehne, Birnbaum und Schwerin a. W. beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

- a) innerhalb des  $22\frac{1}{2}$  fachen Grundsteuer-Reinertrages und des  $12\frac{1}{2}$  fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes.
- b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes.

Als Taxen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder:

1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder





2. von einer öffentlichen Feuersozietät aufgenommen sind, oder
3. durch zwei vom Kreisauschuß bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundstücken, die nicht im Bezirke des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt.

Es dürfen nicht beliehen werden:

1. unbebaute Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen.
2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht.
3. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben; Torfstiche usw.)

Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausgeliehen werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

### **Inhaberpapiere.**

#### **§ 23.**

Die Anlegung darf erfolgen durch Ankauf von Inhaberpapieren, in denen Mündelgelder belegt werden können (§§ 1807, 1808 B. G.-B. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. v. 20. September 1899).

Mindestens 25 % der Gesamtbestände der Sparkasse einschließlich des Kurrrücklage- und Reservesfonds müssen in solchen Inhaberpapieren angelegt sein, die zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind und dort regelmäßig in größeren Posten gehandelt werden.

### **Darlehen gegen Bürgschaft.**

#### **§ 24.**

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel werden gewährt, jedoch nur an Einwohner des Landkreises Friedeberg Am., wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

Derartige Darlehns- und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 10 000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10 % der ursprünglichen Darlehnschuld geleistet wird.

Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10 % des Gesamteinlage-Bestandes der Sparkasse nicht übersteigen.





Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

#### Darlehen gegen Unterpfand.

##### § 25.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel werden auch gewährt unter Verpfändung:

- a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 22 verlangten Sicherheit oder
- b) von Inhaberpapieren der im § 23 bezeichneten Art oder
- c) von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

Die Beleihung von Inhaberpapieren zu b ist nur bis zu  $\frac{5}{6}$  des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus zulässig. Sinkt der Kurs des Pfandes, so kann der Vorstand eine entsprechende Ergänzung des Pfandes oder sofortige Rückzahlung des Darlehens fordern, soweit dieses die im vorigen Satze festgesetzten Höchstbeträge übersteigt.

Sparbücher dürfen bis zu  $\frac{9}{10}$  des Nennwertes beliehen werden. Das Darlehn darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

#### Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände.

##### § 26.

Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, diejenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 % nicht übersteigen.

Der Erwerb von Anleihescheinen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

#### Darlehen an Genossenschaften.

##### § 27.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 31. Oktober 1901.





### Zeitweilige Belegung der Barbestände.

#### § 28.

Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank, bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse oder bei einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskasse) oder bei der Provinzial-Hauptkasse, oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Verschlusse des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kassensführers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter und durch den Kassensführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

#### Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

#### § 29.

An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden.

Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen (§ 24) angenommen werden.

#### Aufbewahrung der Wertpapiere.

#### § 30.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verschluss des Vorsitzenden und des Kassensführers, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen, aufzubewahren, oder bei den im § 28 genannten Instituten niederzulegen.

#### Anleihen.

#### § 31.

Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

Die Bestände des Reservefonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

#### Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschussfonds.

#### § 32.

In den Jahresabschluss sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurse am letzten Tage des Rechnungsjahres aber





nicht über dem Ankaufswerte, die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankaufswerte aber nicht über dem Nennwerte einzustellen.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Reservefonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen; er dient zur Deckung etwaiger Kursverluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverkürzt zuzuführen.

Zum Reservefonds sind die Jahresüberschüsse zu vereinnahmen, das heißt die Zinsüberschüsse, welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Bestreitung der Verwaltungskosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gedeckten Ausfälle verbleiben. Die vom Reservefonds aufkommenden Zinsen gehören nicht zu den Jahresüberschüssen, sondern werden dem Reservefonds unverkürzt gutgeschrieben, bis dieser 10 % des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat.

Sobald der Reservefonds den Betrag von 5 % des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10 % erreicht hat, in ihrem vollen Betrage mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

Verfügbare Ueberschüsse, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Ueberschußfonds angesammelt werden.

Die Verwendung der Bestände des Ueberschußfonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Reserve- und Ueberschußfonds zusammen die in Absatz 5 vorgesehenen Mindestbeträge erreicht haben.

#### V. Schlußbestimmungen.

##### § 33.

Diese Satzung kann durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind zweimal in einem Zwischenraum von 2 Wochen öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 14 gekündigt haben würden.

##### § 34.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung





des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Kursrücklagefonds, des Reservefonds und des Ueberschußfonds werden nach Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Kreises verwendet.

§ 35.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das amtliche Kreisblatt. Erforderlichen Falles bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

§ 36.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Friedeberg Nm., den 4. Juli 1908.

## Der Kreistag des Kreises Friedeberg Nm.

Namens desselben:

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission.

P. Gotthardt. von Knobelsdorff. Oehlke.  
von Waldow, Landrat. Voigt, Protokollführer.

Die vorstehende Satzung für die Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm. wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 22. August 1908.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. B.: von Winterfeldt.





# Erster Nachtrag

## zur Satzung

### für die Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm.

vom 4. Juli/22. August 1908.

1. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verzinsung beginnt mit dem ersten auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktag und endigt mit dem letzten Werktag vor dem Tage der Abhebung.“

2. § 17 Abs. 6 wird gestrichen.

3. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 32 erhält folgende Fassung:

In Absatz 2 werden die Worte „ein Kurzurücklagefonds und“ gestrichen und das Wort „deren“ durch „dessen“ ersetzt. Anstelle der Absätze 3 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

„Solange der Reservefonds noch nicht 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, sind ihm zwei Drittel der Jahresüberschüsse der Kasse sowie seine eigenen Zinsen unverkürzt zuzuführen; das letzte Drittel der Jahresüberschüsse kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu außerordentlichen kommunalen Bedürfnissen des Garantieverbandes verwendet werden.“

Hat der Reservefonds 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so werden seine Zinsen und die Jahresüberschüsse der Kasse zusammengerechnet und von der so gewonnenen Summe können, wenn der Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres

- 5 Prozent oder mehr, aber noch nicht 6 Prozent  
der Spareinlagen beträgt: 50 Prozent,
- 6 Prozent oder mehr, aber noch nicht 7 Prozent  
der Spareinlagen beträgt: 60 Prozent,
- 7 Prozent oder mehr, aber noch nicht 8 Prozent  
der Spareinlagen beträgt: 70 Prozent,
- 8 Prozent oder mehr, aber noch nicht 9 Prozent  
der Spareinlagen beträgt: 80 Prozent,
- 9 Prozent oder mehr, aber noch nicht 10 Prozent  
der Spareinlagen beträgt: 90 Prozent,

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse des Garantieverbandes verwendet werden.





Hat der Reservefonds 10 Prozent der Gesamtspareinlagen erreicht oder überschritten, so stehen seine gesamten Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse dem Garantieverbande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse zur Verfügung.

Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Sparkasse mindestens 30 Prozent ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens, angelegt zu halten, bezw. bis zur Erreichung des Besitzstandes von 30 Prozent jährlich  $\frac{4}{10}$  des Ueberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens anzulegen.

Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Ueberschüsse nachzuweisen.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgezeichneten Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und, sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Kalenderjahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbesitzes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

Diese Aenderungen treten am 1. Juli 1912 in Kraft.

Friedeberg Nm., den 30. März 1912.

## Der Kreistag des Kreises Friedeberg Nm.

Namens desselben:

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls  
gewählte Kommission.

von Knobelsdorff-P.      Gotthardt.      Oehlke.  
von Waldow, Landrat.      Voigt, Protokollführer.

Der vorstehende erste Nachtrag vom 30. März 1912 zur Sitzung der Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm. vom 4. Juli/22. August 1908 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 10. Mai 1912.

(L. S.)      Der Oberpräsident.      J. B.: gez. Unterschrift.





# Zweiter Nachtrag

## zur Satzung

### für die Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm.

vom 4. Juli/22. August 1908.

---

1. In § 6 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

Mindestens einmal in je 3 Jahren muß eine Revision durch einen Revisor des Brandenburgischen Sparkassenverbandes erfolgen.

2. Hinter § 12 wird eingeschaltet:

§ 12 a.

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung der von ihr ausgegebenen Sparbücher nach Maßgabe der vom Vorstand festgesetzten und vom Regierungspräsidenten genehmigten Bedingungen.

3. Hinter § 20 wird eingeschaltet:

**Vermietung von Schrankfächern.**

§ 20 a.

Die Sparkasse ist berechtigt, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an Gemeinden, Korporationen und Private die Fächer ihrer Sicherheitschränke unter den vom Vorstande festgesetzten Bedingungen zu vermieten.

Eine Haftung für die Beschaffenheit der Anlage und für die Einbruch- und Feuergefährdung übernimmt die Sparkasse nicht. Sie ist lediglich verpflichtet, bezüglich des Verschlusses und der Bewachung der Fächer in der gleichen Weise zu verfahren, wie dies bei Aufbewahrung der eigenen Werte der Sparkasse geschieht.

4. Hinter § 32 wird eingeschaltet:

**IV a. Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr.**

§ 32 a.

Auf Grund des § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 richtet die Sparkasse auf Antrag für die Einwohner des Kreises Friedeberg Nm. den Scheckverkehr in Verbindung mit





Depositen- und Kontokorrentverkehr ein nach Maßgabe des Abschnittes II der durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1909 — Geschäftsnummer IV c 776 — mitgeteilten Vorschriften.

Wegen der Haftung des Kreises gilt die Vorschrift des § 2 der Sparkassensatzung.

Diese Aenderungen treten am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Friedeberg Nm., den 26. Juni 1912.

### **Der Kreistag des Kreises Friedeberg Nm.**

Namens desselben: Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission:

**Oehlke.**      **von Knobelsdorff-Mansfelde.**      **Franz Horn.**  
**von Waldow, Landrat.**      **Voigt, Protokollführer.**

Der vorstehende zweite Nachtrag vom 26. Juni 1912 zu der Satzung für die Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm. vom 4. Juli/22. August 1908 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 26. Juli 1912.

Der Oberpräsident.

(Siegel.)

von Conrad.





# Dritter Nachtrag

zur Satzung für die Sparkasse des Kreises  
Friedeberg Nm.

vom 4. Juli/22. August 1908.

---

Hinter § 20 a wird eingeschaltet:

„Arbeitsgemeinschaft der Kreissparkasse mit der  
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

## § 20 b.

Die Sparkasse steht nach Maßgabe des Vertrages vom  
6. bezw. 7. Januar 1914 in einer Arbeitsgemeinschaft mit der  
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg und ver-  
mittelt auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieein-  
ziehung, wenn erforderlich durch Abführung der Versicherungs-  
prämie aus dem Sparguthaben.

Friedeberg Nm., den 30. März 1914.

## Der Kreistag des Kreises Friedeberg Nm.

Namens desselben:

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission:

**Gotthardt. von Knobelsdorff-Brenkenhoff-Pehlitz. Oehlke.**  
**von Waldow, Landrat. Voigt, Protokollführer.**

---

Der vorstehende dritte Nachtrag vom 30. März 1914 zur  
Satzung für die Sparkasse des Kreises Friedeberg Nm. vom  
4. Juli 22. August 1908 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 22. April 1914.

Der Oberpräsident. von der Schulenburg.

(Siegel.)





Stilles Nachdenken

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

Das Leben ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt  
Es ist ein Kampf um die Seele der Welt

(Gedicht)





# Zins-Tabelle

für Spareinlagen à 3<sup>4</sup>/<sub>10</sub> vom Hundert.

Es gewähren an Zinsen:

Mark	in Tagen										Mark	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	01	02	03	04	05	06	07	08	09	09	09	1
2	02	04	08	06	09	11	13	15	17	19	20	20
3	03	06	09	11	14	17	20	23	26	28	30	30
4	04	08	11	15	19	23	26	30	34	38	40	40
5	05	09	14	19	24	28	33	38	45	51	53	53
6	06	11	17	23	28	34	40	45	53	60	68	68
7	07	13	20	26	33	40	46	53	60	68	77	77
8	08	15	23	30	38	45	53	60	68	76	85	85
9	09	17	26	34	43	51	60	68	77	85	94	94
10	09	19	28	38	47	57	66	76	85	94	94	10
20	19	28	38	47	57	66	76	85	94	94	94	20
30	28	38	47	57	66	76	85	94	94	94	94	30
40	38	47	57	66	76	85	94	94	94	94	94	40
50	47	57	66	76	85	94	94	94	94	94	94	50
60	57	66	76	85	94	94	94	94	94	94	94	60
70	66	76	85	94	94	94	94	94	94	94	94	70
80	76	85	94	94	94	94	94	94	94	94	94	80
90	85	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	90
100	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	100
200	89	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	200
300	83	88	94	94	94	94	94	94	94	94	94	300
400	78	83	88	94	94	94	94	94	94	94	94	400
500	72	77	83	88	94	94	94	94	94	94	94	500













